

MARKT ORTENBURG

- B a u a m t -

Unteriglbach, Am Stausee 1 94496 Ortenburg
Telefon: 08542/164-0 Telefax: 08542/164-50



Landkreis Passau

SATZUNG über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich „Steinkirchen/Würding“

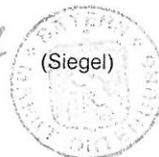
VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Der Marktrat hat in der Sitzung vom **20.05.1999** beschlossen, für den im Lageplan dargestellten Bereich „Steinkirchen/Würding“ eine Außenbereichssatzung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am **06.10.1999** ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 16.08.1999 wurde mit der Begründung gemäß § 35 Abs. 6 i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 13 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom **18.10.1999** bis **19.11.1999** öffentlich ausgelegt.
- c) Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 16.08.1999 wurde den berührten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 i. V. mit § 13 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom **18.10.1999** bis **19.11.1999** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- d) Der Marktrat hat in der Sitzung vom **16.12.1999** den Entwurf in der Fassung vom 16.08.1999 gemäß § 35 Abs. 6 i. V. mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ortenburg, den 17.12.1999

R. Hoenicka

R. Hoenicka
1. Bürgermeister



- e) Das Landratsamt Passau hat die Außenbereichssatzung mit Bescheid vom **21.01.2000** Az. **62-05** BP gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB genehmigt.

Ortenburg, den 26.01.2000

R. Hoenicka

R. Hoenicka
1. Bürgermeister

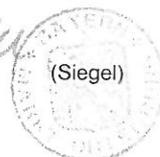


- f) Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde am **14.03.2000** gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 2. Halbsatz i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Ortenburg, den 14.03.2000

R. Hoenicka

R. Hoenicka
1. Bürgermeister



Planungsträger	Markt Ortenburg Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg
Stand	Entwurf vom 16.08.1999

B E G R Ü N D U N G

Der Marktrat hat in seiner Sitzung vom 20.05.1999 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den im Lageplan dargestellten Bereich „Steinkirchen/Würding“ beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Satzung ist, daß künftigen Bauvorhaben im Geltungsbereich nicht entgegengehalten werden kann, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen bzw. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der betroffene Bereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt, eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden und damit sichergestellt, daß die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu vereinbaren ist.

SATZUNG
über die erleichterte Zulässigkeit
von Vorhaben im Außenbereich

„Steinkirchen/Würding“
MARKT ORTENBURG

Auf Grund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86) (FN BayRS 2020-1-1-I) erläßt der MARKT ORTENBURG folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung für den Bereich „Steinkirchen/Würding“ ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen im Maßstab M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000, die Bestandteile der Satzung sind.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 kann Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

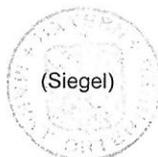
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, 14.03.2000

MARKT ORTENBURG

R. Hoenicka
R. Hoenicka
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich „Steinkirchen/Würding“ wurde am **14.03.2000** durch Anschlag an den Gemeindetafeln ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung wurde ab diesem Zeitpunkt im *Verwaltungsgebäude Unteriglbach, Zimmer Nr. 1 (Bauamt)*, während der allgemeinen Dienststunden, zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Bekanntmachung wurde am **14.03.2000** angeheftet und wird am **14.04.2000** wieder abgenommen.

Ortenburg, 14.03.2000

MARKT ORTENBURG

R. Hoenicka



R. Hoenicka
1. Bürgermeister

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 20-53

Maßstab 1: 5000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung **Ortenburg**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

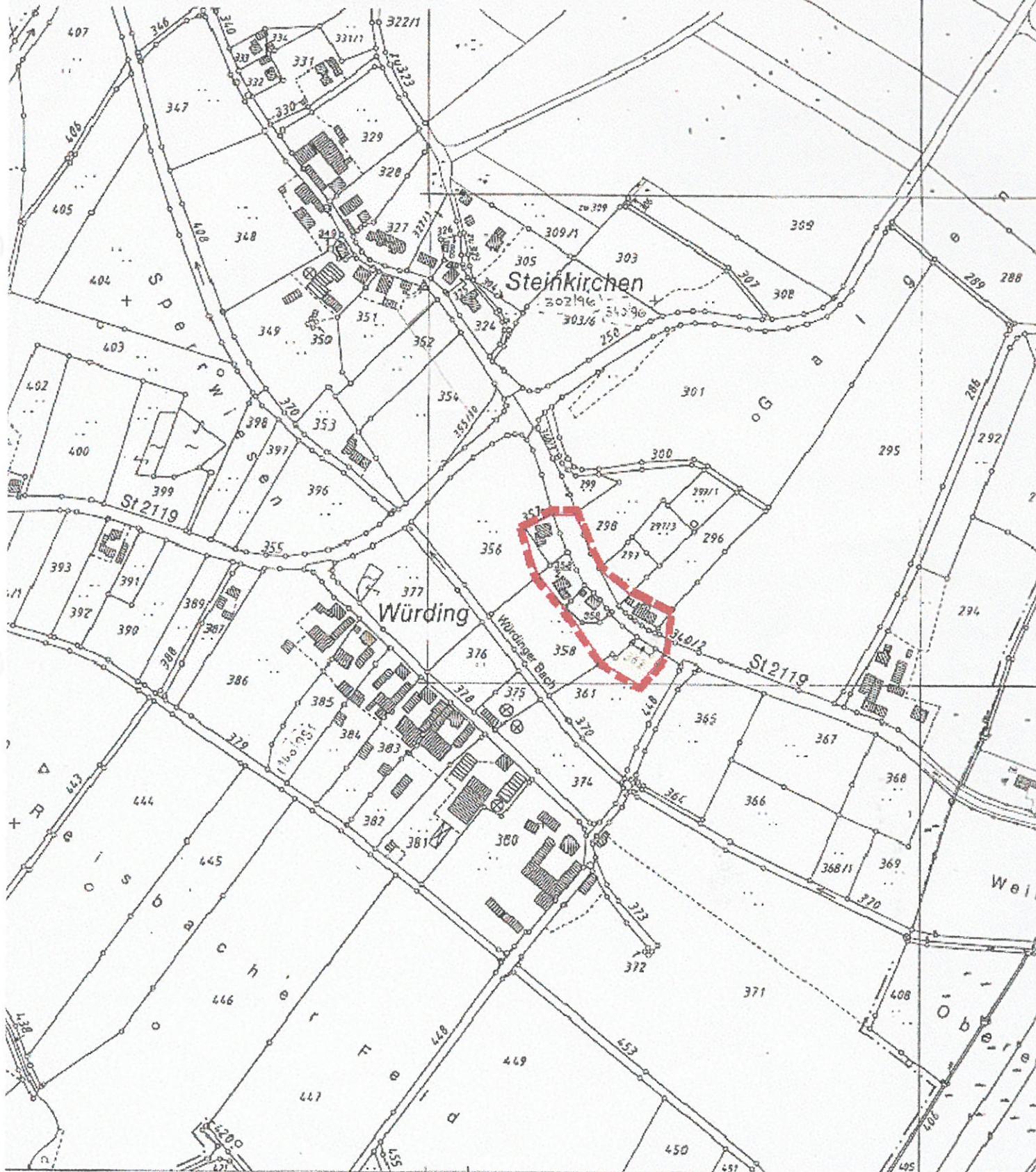
Vilshofen, den 04. 06. 99

Vermessungsamt Vilshofen

LA Brückmeier



N



M 1:1000



299

29

357

298

297/3

6

297

358

2

358

Würdinger Bach

358

340/4

362

375

361

448

370

3

